

Das Strafprozessrecht (auch Strafverfahrensrecht bzw. formelles Strafrecht genannt) umfasst das Erkenntnisverfahren (Strafprozess im engeren Sinn) und die Strafvollstreckung (inklusive den Strafvollzug).

Als Verfahrensrecht ist das Strafprozessrecht Teil des Öffentlichen Rechts. Dabei geht es im Wesentlichen um die verfahrenstechnische Umsetzung des materiellen Rechts (z.B. StGB). Das Verfahrensrecht ist insoweit der formelle Rahmen und dient der tatsächlichen Verwirklichung der strafrechtlichen Ziele.

### Was sind die wichtigsten Rechtsquellen des Strafprozessrechts?

## Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

- **StPO**: Die StPO ist in acht Bücher gegliedert. Das erste Buch (§§ 1 - 149 StPO) regelt Materien, die für das gesamte Verfahren von Bedeutung sind (z.B. Stellung der Zeugen und Sachverständigen, §§ 48 ff., 72 ff. StPO; Voraussetzungen bestimmter Zwangsmaßnahmen, §§ 94 ff. StPO, usw.). In den Büchern zwei bis vier wird chronologisch der Ablauf des Verfahrens geschildert, angefangen mit dem „Verfahren im ersten Rechtszug“ (§§ 151 - 295 StPO) über die „Rechtsmittel“ (§§ 296 - 358 StPO) bis hin zu einer etwaigen „Wiederaufnahme des Verfahrens“ (§§ 359 - 373a StPO). In den weiteren Büchern finden sich u.a. Regelungen über die Beteiligung des Verletzten am Verfahren (§§ 374 - 406f StPO), besondere Verfahrensarten (§§ 407 - 444 StPO) sowie über die Strafvollstreckung bzw. die Kosten des Verfahrens (§§ 449 - 473a StPO).
- **GVG**: Im Gerichtsverfassungsgesetz sind die sachliche Zuständigkeit, der Aufbau und die Zusammensetzung der einzelnen Gerichte geregelt. Weiter finden sich hier wichtige Normen über die Organisation der Staatsanwaltschaft (§§ 141 ff. GVG) und allgemeine Grundsätze über den Ablauf der gerichtlichen Tätigkeit, die nicht auf den Strafprozess beschränkt sind (z.B. §§ 169 ff. GVG: Öffentlichkeit; §§ 192 ff. GVG: Beratung und Abstimmung).
- **GG**: Wichtige Vorschriften für den Strafprozess enthalten die Art. 101 - 104 GG.
- Als **Nebengesetze** können z.B. das **EGGVG**, das **JGG** und die **EMRK** (Europäische Menschenrechtskonvention, die als einfaches Bundesrecht gilt) für den Strafprozess relevant werden. Der Strafvollzug ist im **StVollzG** geregelt.
- Um in der Praxis eine einheitliche Anwendung der Gesetze zu erreichen, wurden verschiedene bundeseinheitliche **Verwaltungsvorschriften** erlassen, z.B. die **RiStBV** (Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren), die **StrVollstrO** (Strafvollstreckungsordnung) und die **UVollzO** (Untersuchungshaftvollzugsordnung).

**hemmer-Methode**: Die wichtigsten Nebengesetze zur StPO sowie die komplette RiStBV (die vor allem im 2. Examen eine Rolle spielt) sind in dem StPO-Kommentar von Kleinknecht/Meyer-Goßner abgedruckt.

Um sich einen Überblick über die StPO zu verschaffen, lesen Sie am Besten die Inhaltsübersicht des Gesetzes quer. Bei unbekanntenen Fragestellungen hilft oft auch ein Blick in das Stichwortverzeichnis. Dieser „legale Spickzettel“ wird von Studenten meist viel zu wenig genutzt.

Das Strafverfahren dient der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches gegen denjenigen, der eine Straftat begangen hat. Dabei besteht ein Spannungsfeld zwischen den Interessen der Öffentlichkeit an einer Bestrafung und dem Interesse des Einzelnen am Schutz seiner Grundrechte. Das Strafverfahren hat beide Ziele bestmöglich zu verwirklichen, so dass regelmäßig eine Abwägung stattzufinden hat, welche Interessen im Einzelfall höher zu bewerten sind. Wegen dieses Interessenkonflikts wird teilweise auch von einer „inneren Zerrissenheit“ der StPO gesprochen.

### In welche drei Phasen gliedert sich das Erkenntnisverfahren?

## Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

#### ■ Vorverfahren (= Ermittlungsverfahren), §§ 151 - 177 StPO

Es kommt in Gang, sobald die Polizei oder Staatsanwaltschaft Kenntnis vom Verdacht einer Straftat (sog. Anfangsverdacht) erhält (§ 152 II StPO bzw. - für die Polizei - § 163 I StPO). Wenn die Staatsanwaltschaft (StA) im Laufe des Ermittlungsverfahrens zu dem Ergebnis kommt, dass genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage besteht (sog. hinreichender Tatverdacht), so reicht sie eine Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht ein, § 170 I StPO (Abschlussverfügung).

#### ■ Zwischenverfahren, §§ 199 - 211 StPO

Hat sich die StA zur Anklageerhebung entschlossen, so beantragt sie beim Gericht, das Hauptverfahren zu eröffnen (vgl. § 199 II StPO). Damit beginnt das Zwischenverfahren, das dem Schutz des Beschuldigten dient. Dieser soll nicht vorschnell einer Hauptverhandlung ausgesetzt werden. Daher prüft das Gericht nochmals, inwieweit ein hinreichender Tatverdacht besteht, d.h. ob eine Verurteilung des Angeeschuldigten wahrscheinlich ist. Bejaht das Gericht einen solchen hinreichenden Tatverdacht, so erlässt es einen Eröffnungsbeschluss, §§ 203, 207 StPO.

#### ■ Hauptverfahren, §§ 212 - 295 StPO

Das Hauptverfahren lässt sich in zwei Teile gliedern. Bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung (§§ 212 - 225a StPO) geht es v.a. um organisatorische Fragen, wie die Bestimmung des Termins, die Ladung des Angeklagten usw. Kernstück des Hauptverfahrens bildet die Hauptverhandlung (§§ 226 ff. StPO) als „Höhepunkt des gesamten Strafprozesses“. Erst hier wird in mündlicher Verhandlung über Schuld oder Unschuld des Angeklagten entschieden und ein Urteil (§ 260 StPO) gefällt, welches gegebenenfalls in Rechtskraft erwächst. Der Ablauf der Hauptverhandlung ist in den §§ 243 ff. StPO genau beschrieben.

**hemmer-Methode:** Die Kenntnis der Verfahrensabschnitte ist sehr wichtig für das Erlernen des Strafprozessrechts. Eine typische StPO-Frage im 1. Examen besteht darin,

1. einen Fehler in einem bestimmten Verfahrensabschnitt zu entdecken und

2. die Konsequenzen für das weitere Verfahren zu ermitteln.

Wenn Sie mit einer solchen Fragestellung konfrontiert werden, gilt es den richtigen Einstieg zu finden. Ausgangspunkt ist dann stets die Frage, in welchem Verfahrensabschnitt ein Fehler geschehen ist.

Das Ermittlungsverfahren dient dazu, im Vorfeld der Hauptverhandlung Beweise zu sammeln. „Herrin“ des Vorverfahrens ist die StA, vgl. §§ 152, 160 StPO. Die Polizei ist dabei „verlängerter Arm“ der StA (vgl. § 161 StPO). In manchen Fällen ist schon im Vorverfahren die Einschaltung eines Ermittlungsrichters (das Amtsgericht oder das mit der Sache befasste Gericht in der Hauptsache, vgl. § 162 I S. 1, III S. 1 StPO) nötig, etwa dann, wenn die StA bestimmte Maßnahmen selbst nicht vornehmen darf (Bsp.: Anordnung der Untersuchungshaft, §§ 114, 125 StPO).

Klausurmäßig ist das Vorverfahren v.a. unter dem Aspekt interessant, ob die Beweise in zulässiger Art und Weise erhoben wurden.

### Was bedeuten folgende Grundbegriffe:

1. **Anfangsverdacht / hinreichender Tatverdacht / dringender Tatverdacht?**
2. **Angeschuldigter / Angeklagter?**
3. **Anhängigkeit / Rechtshängigkeit?**

## Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

1. Der Begriff „**Anfangsverdacht**“ kennzeichnet die Voraussetzungen, die vorliegen müssen, um ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Gem. § 152 II StPO müssen „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine Straftat vorliegen, d.h. es sind konkrete Tatsachen erforderlich, die es nach kriminalistischer Erfahrung als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Am Ende des Ermittlungsverfahrens stellt sich die Frage, ob ein „**hinreichender Tatverdacht**“ bejaht werden kann. Ein solcher liegt vor, wenn eine Verurteilung wahrscheinlich ist. In diesem Fall erhebt die StA Anklage (§ 170 I StPO) und das Gericht beschließt im Anschluss, ein Hauptverfahren zu eröffnen (§ 203 StPO). Verneint die StA nach Abschluss ihrer Ermittlungen einen hinreichenden Tatverdacht, so stellt sie das Verfahren ein (§ 170 II StPO).

Der Begriff „**dringender Tatverdacht**“ sei hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Ein solcher gesteigerter Verdachtsgrad ist beispielsweise Voraussetzung für die Anordnung der Untersuchungshaft (§ 112 StPO). Er liegt vor, wenn nach dem aktuellen Stand der Ermittlungen eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung ist.

2. Die Begriffe sind in § 157 StPO legaldefiniert. Mit Erhebung der öffentlichen Klage durch die StA (§ 170 I StPO) wird ein Beschuldigter zum **Angeschuldigten**. Beschließt daraufhin das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 203 StPO), so spricht man auch vom **Angeklagten**.

3. Mit der Erhebung der öffentlichen Klage durch die StA (§ 170 I StPO) wird eine Sache bei Gericht „**anhängig**“. Mit dem Eröffnungsbeschluss durch das Gericht (§§ 203, 207 StPO) wird die Sache „**rechtshängig**“. In diesem Zeitpunkt geht die Dispositionsbefugnis über das Verfahren von der StA auf das Gericht über (vgl. § 156 StPO: Die StA kann die Klage nicht mehr zurücknehmen). Mit der Rechtshängigkeit entsteht ein Verfahrenshindernis, so dass wegen derselben Tat nicht ein weiteres Verfahren gegen denselben Beschuldigten eröffnet werden darf. Dies ergibt sich als dem allgemeinen Grundsatz des Doppelstrafungsverbot (lat.: ne bis in idem), vgl. Art. 103 III GG.

**hemmer-Methode: Wichtiger als die Begriffe Angeschuldigter / Angeklagter ist die im Gesetz nicht geregelte Frage, wann von einem „Beschuldigten“ gesprochen wird, vgl. dazu Karte 14.**

Das Zwischenverfahren (§§ 199 ff. StPO) hat eine relativ geringe Klausurrelevanz.

Das Hauptverfahren ist dagegen sehr häufig Prüfungsgegenstand. Hervorgehoben sei in diesem einleitenden Überblick, dass sich hier häufig die typische Frage stellt, ob ein im Vorverfahren herangezogenes Beweismittel in die Hauptverhandlung eingeführt und verwertet werden darf. Ausgangspunkt für derartige Überlegungen sind die §§ 261, 244 II StPO. In § 261 StPO kommt unter anderem der Mündlichkeitsgrundsatz zum Ausdruck. Das Urteil darf sich nur auf das stützen, was für das Gericht, den Angeklagten, seinen Verteidiger, die StA usw. in der Hauptverhandlung zu hören war. In § 244 II StPO ist die Pflicht des Gerichtes festgeschrieben, den Sachverhalt von Amts wegen umfassend zu erforschen und aufzuklären. Besteht ein sogenanntes Beweisverwertungsverbot, so darf das Gericht die betroffenen Beweise nicht in die Hauptverhandlung einführen bzw. nicht bei seiner Überzeugungsbildung verwerten. Die Wahrheit darf nicht „um jeden Preis“ erforscht werden. Denn ein Rechtsstaat zeichnet sich gerade dadurch aus, dass er die elementaren Rechte von Beschuldigten nicht verletzt.

### Was versteht man unter Beweiserhebungs-, was unter Beweisverwertungsverboten?

#### Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

Es handelt sich um zwei Ausprägungen des Oberbegriffs „Beweisverbote“:

#### ■ **Beweiserhebungsverbote verbieten es, bestimmte Beweise überhaupt zu erlangen.**

Man kann unterscheiden:

- Beweisthemenvorbote, z.B. § 54 StPO: Amts- und Staatsgeheimnisse dürfen nur aufgeklärt werden, wenn eine beamtenrechtliche Aussagegenehmigung erteilt wurde.
- Beweismittelverbote, z.B. §§ 52, 55 StPO: Ein bestimmtes Beweismittel (Zeuge, Sachverständiger, Urkunde oder Augenscheinsobjekt) darf nicht herangezogen werden, z.B. ein Zeuge, der von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht.
- Beweismethodenverbote, z.B. § 136a I StPO: Auf die dort beschriebene Art und Weise dürfen Beweise nicht erhoben werden.

#### ■ **Beweisverwertungsverbot** bedeutet, dass die **ermittelten Tatsachen grundsätzlich nicht zum Gegenstand der Beweiswürdigung und Urteilsfindung gemacht werden dürfen**. Dabei kann man zwischen selbständigen und unselbständigen Beweisverwertungsverboten unterscheiden.

- Unselbständige Beweisverwertungsverbote leiten sich aus einem vorangegangenen Verstoß gegen ein Beweiserhebungsverbot ab. Bsp.: § 136a III S. 2 StPO
- Selbständige Beweisverwertungsverbote entstehen dagegen unabhängig von einem Verstoß gegen ein Beweiserhebungsverbot. Bsp.: § 252 StPO – die Zeugenaussage vor der Hauptverhandlung darf nicht verwertet werden, auch wenn sie ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

**hemmer-Methode:** Die als Beispiele genannten gesetzlichen Regelungen über Beweisverwertungsverbote sind seltene Ausnahmen. In fast allen Fällen lässt ein Gesetz bei der Frage, ob aus einem Verfahrensfehler ein (unselbständiges) Beweisverwertungsverbot folgt, allein. Nicht jeder Verstoß bei der Beweiserhebung führt zwingend zu einem Beweisverwertungsverbot. Andernfalls wäre eine effektive und gerechte Strafrechtspflege kaum möglich. Deshalb ist im Einzelfall abzuwägen, ob der Verfahrensverstoß so schwer wiegt, dass er zu Gunsten des Beschuldigten zu einem Beweisverwertungsverbot führt. Der BGH argumentiert zum Teil mit der sog. Rechtskreistheorie, die anhand des § 55 II StPO entwickelt wurde (vgl. Karten 67 ff.).

Zum Beweis von Schuld- und Straffragen gilt der Grundsatz, dass die beweis erheblichen Tatsachen im Strengbeweisverfahren zu erheben sind. Dies bedeutet, dass sie nur mit den im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Beweismitteln und auf die im Gesetz vorgeschriebene Art und Weise in die Hauptverhandlung eingeführt werden dürfen. Es gibt zwei persönliche (Vernehmung von Zeugen, §§ 48 ff. StPO; Zuziehung von Sachverständigen, §§ 72 ff. StPO) und zwei sachliche Beweismittel (Verlesung von Urkunden, §§ 249 ff. StPO; Einnahme des Augenscheins, §§ 86 ff. StPO).

**Dürfen die folgenden Aussagen auf irgendeinem Weg in die Hauptverhandlung eingeführt werden?**

1. **Polizist P foltert A so lange, bis dieser seine Tat gesteht.**
2. **Der StA vernimmt E, die Ehefrau des A, über die Taten des A. Dabei vergisst er, sie darüber zu belehren, dass sie gem. § 52 I Nr. 2 StPO zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist (vgl. § 52 III i.V.m. § 161a I S. 2 StPO). Nachdem E später von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht erfährt, ist sie nicht bereit, ihre Aussage zu wiederholen.**

**Juristisches Repetitorium**

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

1. Das Geständnis des A ist unter **Verstoß gegen § 136a I StPO** (der über § 163a IV S. 2 StPO auch bei der Vernehmung durch Polizisten gilt) zustande gekommen. Zwar folgt nicht aus jedem Verstoß gegen ein Beweiserhebungsverbot zwingend ein (unselbständiges) **Beweisverwertungsverbot**. Im Fall des § 136a StPO ist ein solches jedoch **in § 136a III S. 2 StPO ausdrücklich geregelt**. Das Geständnis des A darf daher im weiteren Verfahren nicht verwertet werden.

2. Es liegt ein **Verstoß gegen die Belehrungspflicht aus § 52 III S. 1 StPO** vor (zur Anwendbarkeit bei der Vernehmung durch den StA siehe § 161a I S. 2 StPO). Fraglich ist, ob dieser Verfahrensfehler zur Folge hat, dass die Aussage der E nicht verwertet werden darf. Dies hängt davon ab, ob das staatliche Interesse an der Wahrheitsaufklärung zurücktreten muss („keine Wahrheitserforschung um jeden Preis“). Da das Zeugnisverweigerungsrecht nicht nur dem Zeugen selbst, sondern auch dem Schutz des Beschuldigten dient („schonende Rücksicht auf die familiäre Nähebeziehung“), ist die **Aussage der E unverwertbar**. Etwas anderes würde nach der Rspr. dann gelten, wenn feststeht, dass die E ihr Aussageverweigerungsrecht gekannt hatte (vgl. Karte 69).

**hemmer-Methode:** In beiden Fällen geht es um die Schuldfrage, d.h. es gelten die Regeln des Strengbeweisverfahrens. Demzufolge hat das Gericht die Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren über die gesetzlich vorgesehenen Beweismittel einzuführen. Hier kommt entweder eine Vernehmung der Verhörsperson (Polizist / StA / Ermittlungsrichter) als Zeuge oder eine Verlesung des Protokolls der Vernehmung als Urkunde in Betracht. Machen Sie sich diese verschiedenen Möglichkeiten klar, denn in den §§ 244 - 256 StPO werden unterschiedliche Anforderungen daran gestellt, ob und wie Beweismittel in die Hauptverhandlung eingeführt werden können.

Sofern es um Fragen geht, die nicht die Schuld- und Straffrage betreffen (vor allem bei reinen Verfahrensfragen), gilt der **numerus clausus der Beweismittel** übrigens nicht. Man spricht dann vom **Freibeweisverfahren**. Der Richter kann sich z.B. über einen Telefonanruf über das Alter eines Zeugen Gewissheit verschaffen, wenn er sich nicht sicher ist, ob dieser schon über 18 Jahre alt ist, d.h. ob er den Zeugen vereidigen darf (vgl. § 60 Nr. 1 StPO).

Bei den Prozessmaximen handelt es sich um Prozessrechtsgrundsätze, die in jahrhundertelanger Tradition herausgebildet wurden und die in ihrem Zusammenwirken die Rechtsstaatlichkeit des tief in die Bürgerrechte eingreifenden Strafverfahrens garantieren. Diese Leitprinzipien des geltenden Strafprozessrechts finden sich nicht nur in der StPO, sondern beispielsweise auch im GVG bzw. lassen sich direkt aus dem GG ableiten.

**Welche Verfahrensgrundsätze kennen Sie? Aus welchen Normen lassen sich diese ableiten?**

**Juristisches Repetitorium**

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

- **Offizialprinzip**, § 152 I StPO
- **Legalitätsprinzip**, § 152 II StPO
- **Anklagegrundsatz**, § 151 StPO
- **Untersuchungsgrundsatz**, § 244 II StPO
- **Freie richterliche Beweiswürdigung**, § 261 StPO
- **Unmittelbarkeit**, §§ 226, 250, 261 StPO
- „in dubio pro reo“, § 261 StPO, Art. 6 II EMRK
- **Beschleunigungsgebot**, Art. 20 III GG
- **Grundsatz der Mündlichkeit**, § 261 StPO
- **Grundsatz der Öffentlichkeit**, § 169 S. 1 GVG
- **Gebot des fairen Verfahrens („fair trial“)**, Art. 20 III GG, Art. 6 I EMRK
- **Grundsatz des gesetzlichen Richters**, Art. 101 GG
- **Grundsatz des rechtlichen Gehörs**, Art. 103 I GG
- **Nemo-tenetur-Grundsatz**, § 136 StPO

hemmer-Methode: Es macht wenig Sinn, diese Aufzählung auswendig zu lernen. Besser ist es, deren Bedeutung in einem konkreten Kontext verstanden zu haben, um Informationen über Details des Strafprozesses richtig einordnen zu können. Wenn Sie mit Einzelproblemen konfrontiert werden, so entpuppen diese sich häufig als Konflikt zweier oder mehrerer miteinander kollidierender Prinzipien. Hat man dies erkannt, so sind die Prozessmaximen wichtige Gedächtnis- und Argumentationshilfen.